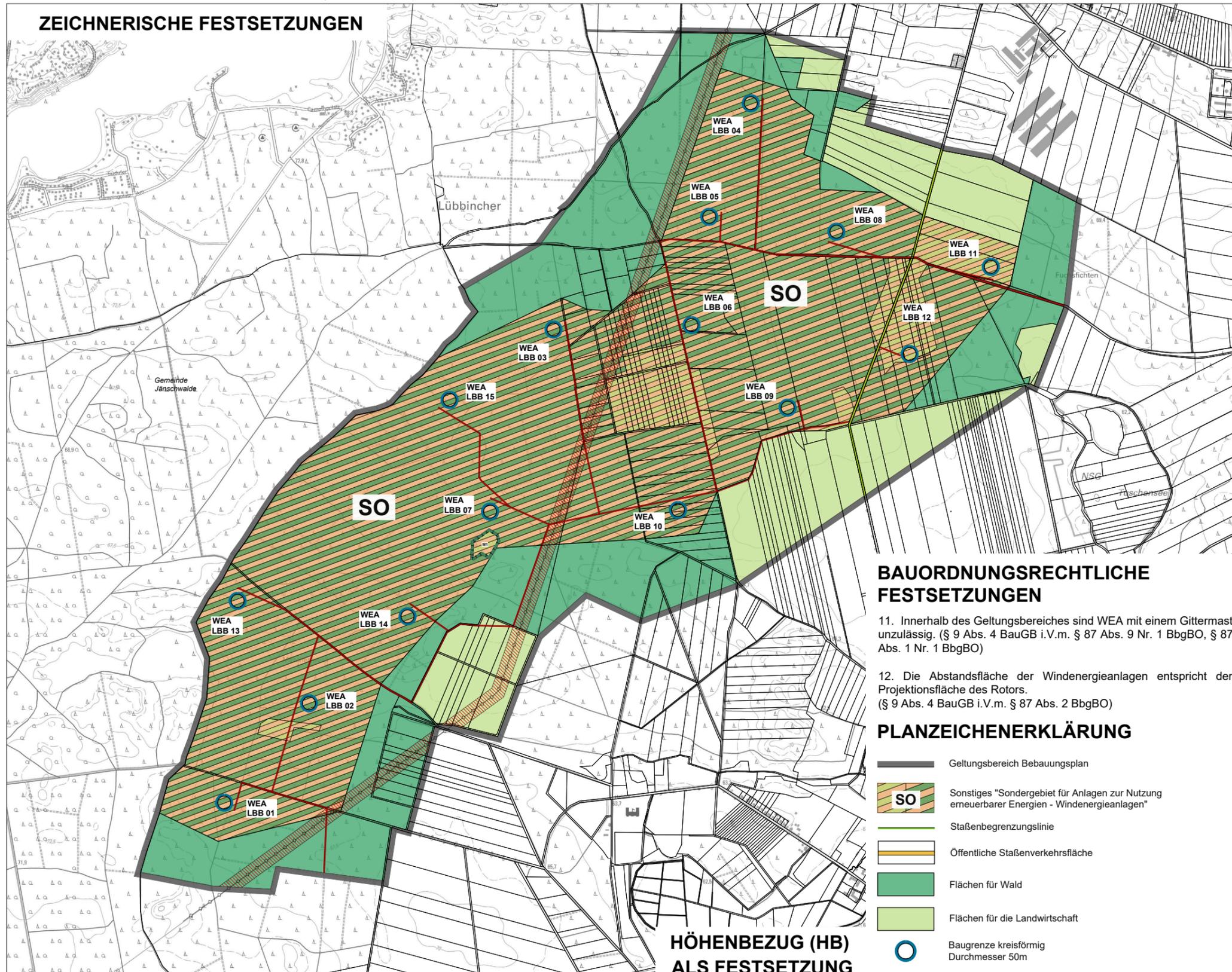


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

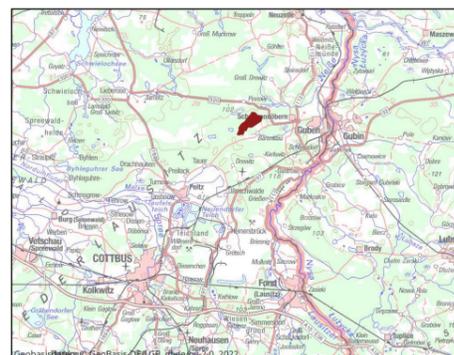
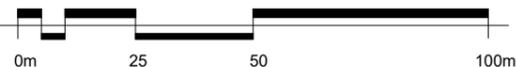


HÖHENBEZUG (HB) ALS FESTSETZUNG

Bezeichnung der WEA	Höhenbezug in Metern
WEA LBB 01	69,0
WEA LBB 02	65,0
WEA LBB 03	72,0
WEA LBB 04	67,0
WEA LBB 05	70,0
WEA LBB 06	72,0
WEA LBB 07	67,0
WEA LBB 08	67,0
WEA LBB 09	70,0
WEA LBB 10	66,0
WEA LBB 11	65,0
WEA LBB 12	70,0
WEA LBB 13	70,0
WEA LBB 14	70,0
WEA LBB 15	71,0



ORIGINALMASSSTAB 1: 15.000 (A3)



BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

11. Innerhalb des Geltungsbereiches sind WEA mit einem Gittermast unzulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 Nr. 1 BbgBO, § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
12. Die Abstandsfläche der Windenergieanlagen entspricht der Projektionsfläche des Rotors. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 2 BbgBO)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Sonstiges "Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien - Windenergieanlagen"
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Flächen für Wald
- Flächen für die Landwirtschaft
- Baugrenze kreisförmig Durchmesser 50m
- HB Höhenbezug in Metern
- Mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zu belastende Flächen
- M1 Umgrenzung und Bezeichnung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

- WEA LBB 10 Bezeichnung der geplanten Windenergieanlagen

KENNZEICHNUNGEN

- Freileitungstrasse Strom 220kV mit Schutzstreifen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das „Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien - Windenergieanlagen“ (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO) dient der Unterbringung von Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen. Die Flächen, die nicht zweckentsprechend genutzt werden, bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche oder Wald. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 u. § 11 Abs. 2 BauNVO)
2. Im „Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien - Windenergieanlagen“ (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO) sind Windenergieanlagen zulässig. Anlagen, die der Wartung und dem Betrieb der Windenergieanlagen, der Anbindung des Windparks an das Energienetz oder der Speicherung der Energie dienen, sowie Anlagen, die der Land- und Forstwirtschaft dienen, soweit diese nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert wären, sind ausnahmsweise zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
3. Die zulässige Grundfläche (GR) je Windenergieanlage (WEA) beträgt maximal 725 m². (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)
4. Zusätzlich zur zulässigen Grundfläche je Windenergieanlage (WEA) ist die Überbauung von maximal 2.000 m² je WEA für die Anlage von Kranstellflächen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)
5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind insgesamt maximal 55.500 m² Grundflächen (GR) für die Zuwegungen zu den einzelnen WEA zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)
6. Die Gesamthöhe einer Windenergieanlage (WEA) darf im Plangebiet 270 m über dem jeweiligen Höhenbezug nicht überschreiten. Die Höhe von Nebenanlagen wird im Plangebiet auf eine Gesamthöhe von jeweils maximal 15 m begrenzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 u. 18 BauNVO)
7. Im Plangebiet ist ein Vortreten durch die Rotorblätter über die Baugrenzen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
8. Die in der Planzeichnung als „Fläche mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht“ festgesetzten Wege werden jeweils mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Betreiber der Windenergieanlagen belastet. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
9. Befestigung von Kranstellflächen und Zufahrten sind nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen sowie Betonierung sind unzulässig. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
10. Die Befeuereung der WEA innerhalb des Baugebiets ist hinsichtlich Farbe, Leuchtstärke und Leuchttakt zu synchronisieren. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
11. Für Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (§1a Abs. 3 BauGB). Diese Maßnahmen werden den Eingriffsflächen zugeordnet. (§ 135a Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Gemeinde
Schenkendöbern
 Bebauungsplan Nr. 29
"Windpark Lubbinchen"
 Planungskonzept Fassung April 2022

Plangeber
 Gemeinde Schenkendöbern

Gemeindeallee 45
 03172 Schenkendöbern